Stadt Blumberg

Datum	Bauantragsverzeichnis
17.05.2022	Jahr 2022 Nr. 7

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauherr/-in (Name, Vorname, Anschrift)	Bauantrag vom
	27.01.2022/03.2022

1. Einvernehmen

Bauort: 78176 Blumberg – Achdorf, Uferweg 5, Flst. Nr. 4535, 4533, 4534

Das Einvernehmen wird

☒ erteilt.

☐ nicht erteilt.

Begründung sh. Anlage

☐ Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll

2. Zurückstellungsantrag

☐ Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

☐ siehe Anlage

3. Stellplätze

☐ Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.

☐ Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.

☐ Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.

☐ Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu

☐ Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten (§ 74 Abs. 2 LBO)

4. Vorgänge im Sanierungsgebiet

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

☐ erteilt

☐ nicht erteilt.

5. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung

☒ wurde durchgeführt.

78176 Blumberg – Achdorf, Flst. Nr. 4532, 4501, 4536, 4418, 4534

Bürgermeisteramt

Datum, Unterschrift

Bauvorhaben:
Teilabbruch und veränderter Wiederaufbau der alten Schmiede

Planverfasser/-in:
KELLER Bauplanung
Ringstraße 50c
78183 Hüfingen

Anlage zum Bauantrag

Teilabbruch und veränderter Wiederaufbau alte Schmiede, Uferweg 5, Blumberg-Achdorf

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mühlebaches.

Die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen nach §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach § 78 Absatz 4 und § 78a Absatz 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) grundsätzlich verboten. Aus diesem Grund ist eine Befreiung vom Verbot der Errichtung des geplanten Bauvorhabens im festgesetzten Überschwemmungsgebiet erforderlich.

Aus der Sicht der Verwaltung kann die erforderliche Befreiung für das Verbot der Errichtung des geplanten Bauvorhabens im festgesetzten Überschwemmungsgebiet erteilt werden, sofern das Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz das Einvernehmen ebenfalls erteilt.